

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1838

9 (14.2.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beylage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 9. Mittwoch den 14. Februar 1838.

Bekanntmachungen.

Nro. 2918. Die Aufnahme neuer Zöglinge in das Taubstummeninstitut zu Pforzheim betr.

Im April d. J. werden 22 Plätze in dem Taubstummeninstitut frei und sollen durch bildungsfähige Aspiranten, mit oder ohne Pensionszahlung, je nachdem es ihr Vermögen gestatten wird, wieder besetzt werden.

Die Groß Ober- und Bezirksämter haben daher binnen 6 Wochen die desfalligen Aufnahmsgesuche zu erheben und mit den Erkundigungsbögen und sonstigen Beilagen anher vorzulegen, zuvor aber die Lokal-Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß es sich nicht von Abnahme der Last für Verpflegung unglücklicher Kinder, sondern davon handelt, diese für das bürgerliche Leben im Staate, zur zweckmäßigen Selbstthätigkeit und zu Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten heranzubilden, immerhin also Bildungsfähigkeit vorausgesetzt werden muß und wo diese nicht vorhanden, namentlich Verküppelung und schleppender Gang, Stumpfsinn oder sonst Merkmale vorhanden sind, kein Erfolg zu erwarten ist, und also auch Aufnahme in das Institut nicht nachzusuchen sei, und nur unnütze Kosten verursachen würde.

Wo in einem Amtsbezirk keine solche Aufnahmsgesuche vorkommen, ist dies binnen obiger Frist anher anzuzeigen.

Rastatt den 3. Februar 1838.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

Nro. 2953. Die Führung der Diarien bei ärztlichen und wundärztlichen Legalfällen durch die Sanitätsbeamten betreffend.

Man findet sich veranlaßt, die längst bestehende und namentlich unter dem 24. September 1836 Nro. 2224. im Anzeigerblatt für das Jahr 1836. vom 1. Oct. Nro. 79. publizierte Verordnung, wornach in jedem wichtigeren ärztlichen und resp. wundärztlichen Legalfall ein genaues Diarium geführt werden muß, worin der Verlauf der Kur, die dabei vorkommenden krankhaften Erscheinungen und die dagegen angeordneten Heilmittel bei jedem Besuch genau einzutragen sind, den sämtlichen Sanitätsbeamten ins Gedächtniß zurückzurufen, mit den weitem Bestimmungen daß:

- 1) das Diarium immer in Original und nicht, wie bisher öfters geschehen, in Abschrift zu den omtlichen Untersuchungsakten zu geben und
- 2) daß bei gemeinschaftlichen Besuchen zweier oder mehrerer Aerzte allemal jeder derselben die übrigen in seinem Diarium anzugeben habe.

Rastatt den 3. Februar 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Müller.

Nro. 3494. Die Anschaffung von Lehrbüchern für die Gewerbschulen betr.

Der bei der politechnischen Schule zu Karlsruhe angestellte Professor Bleibtreu hat auf Veranlassung des Großh. Hochpr. Ministeriums des Innern zum Gebrauch für die Gewerbschulen im Großherzogthum ein Werk:

„Wirtschaftslehre für die Fabrikanten und Handwerker“ verfaßt. Dieses Lehrbuch wurde in dem artistischen Institut von Friedrich Gutsch zu Karlsruhe gedruckt, welcher sich vertragsmäßig ver-

pflichtet hat, dasselbe, wenn es durch einen Vorstand der Gewerbschulen im Großherzogthum direkt abverlaget wird, mit Einschluß aller Verpackungs- und Bestellungskosten so wie der Frachtkosten den Bogen Text für 1½ kr. und den Bogen Tabellen zu 1½ kr. abzuliefern. Es ist nun vollendet und enthält ungefähr 16 Druckbogen.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter haben nun zu Folge Entschliebung des Großh. Ministeriums des Innern vom 22. v. M. Nro. 679. die Gewerbschulvorstände ihres Bezirkes anzuweisen, dieses Lehrbuch sowohl für die Schule zur Benützung bei dem Unterricht als auch für die Schüler anzuschaffen. Rastatt den 9. Februar 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fchr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

B e l o b u n g.

Nro. 2572. Die Rettung des Kindes der Marianne Trauner vom Ertrinken in der Dösbach durch den Delschläger Franz Brunner in Rastatt betreffend.

Der Delschläger Franz Brunner in Rastatt hat den gegen 8 Jahr alten Knaben der Vorbenannten am 15. September v. J. aus der Dösbach, wohin derselbe bei dem Delmühlenkanal in der Nähe des Mühlrads gefallen und dem Ertrinken nahe war, durch behendes Hineinspringen in das 3¼ Schuh tiefe Wasser vom Tode gerettet. Da der benannte früher schon ein Kind aus diesem Wasser vom Ertrinken errettete, so wird ihm für diese an den Tag gelegte wiederholte menschenfreundliche Handlung eine öffentliche Belobung damit erteilt.

Rastatt den 29. Januar 1838.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fchr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

W a r n u n g.

Nro. 2198. Das verbotswidrige Schießen in der Neujahrnacht betreffend.

In der verfloffenen Neujahrnacht haben sich in dem Oberamtsbezirk Bruchsal mehrere Unglücksfälle durch unvorsichtiges Schießen ereignet, indem durch das Zerspringen der Gewehre einem Purschen zu Heidelberg 3 Finger der rechten Hand und der ganze Vorderarm zerrissen, einem andern Purschen von Ubstadt und einem von Helmsheim der rechte Daumen abgerissen und endlich einem weitem Purschen von Mingolsheim die Wange und Zähne sehr beschädigt wurden.

Diese Unglücksfälle werden zur Warnung hie mit öffentlich bekannt und dabei zugleich auf das Verbot des Schießens in der Neujahrnacht wiederholt aufmerksam gemacht.

Rastatt den 26. Januar 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Fchr. v. R ü d t.

vdt. Müller.